

# Eritrea: Registrierung von Eheschliessungen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 19. Juli 2018

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch, französisch

### **COPYRIGHT**

© 2018 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Eheschliessungen in Eritrea .....	4
3	Zivilrechtliche Registrierung der Ehen .....	5
4	Ausstellung von Heiratszertifikaten durch religiöse Institutionen .....	7

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist in Eritrea eine religiös geschlossene Ehe rechtsgültig, auch wenn sie nicht bei einem Familiengericht registriert wurde?
2. Wie liesse sich die Ehe nachträglich registrieren, wenn sich die Eheleute bereits im Ausland befinden

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Eheschliessungen in Eritrea

**Koexistenz von Gewohnheitsrecht, religiösem Recht und zivilem Recht in Eritrea.** Gemäss Auskünften einer *Person mit Expertwissen zu Eritrea* gegenüber der SFH im Mai 2017<sup>2</sup> existieren aufgrund der historischen Entwicklung des Landes verschiedene Rechtssysteme. Traditionell gibt es neben verschiedenen Arten von lokalen Gewohnheitsrechten auch zwei verschiedene religiöse Rechtssysteme (christlich-orthodox und islamisch). Während der italienischen Kolonialverwaltung (1890-1941), der britischen Militärverwaltung (1941-1952) und der autonomen Eritreischen Regierung (1952-1962) wurden neben Gewohnheits- und religiösem Recht für gewisse Rechtsbereiche und bestimmte Bevölkerungsgruppen auch die jeweiligen zivilrechtlichen Vorschriften angewandt. Nach der Verabschiedung des äthiopischen Zivilgesetzbuches (*Ethiopian Civil Code – ECC*) im Mai 1960<sup>3</sup> wurden dessen Vorschriften auch für Eritrea bis zur Unabhängigkeitserklärung Eritreas unter der Führung der *Eritrean People's Liberation Front (EPLF)* im Mai 1991 verbindlich angewandt. Das 1988 von der EPLF ausgearbeitete Gesetzbuch (EPLF-Civil Code / EPLF – CC) trat nie in Kraft. Stattdessen wurde 1991 das Vorläufige Zivilgesetzbuch Eritreas (*Transitional Civil Code of Eritrea – TCCE*)<sup>4</sup> verabschiedet, welches zu grossen Teilen aus den im ECC festgehaltenen Bestimmungen bestand. Das TCCE wurde erst im Jahr 2015 durch das endgültige Eritreische Zivilgesetzbuch (*Eritrean Civil Code - ErCC*)<sup>5</sup> ersetzt. Parallel zur Erarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuchs wurde nach 2000 die in den 1980er Jahren begonnene Überarbeitung und Modernisierung der traditionellen Gewohnheitsrechte wieder aufgenommen. Die überarbeiteten Gewohnheitsrechte, die in ihrem Inhalt nun weitgehend mit dem ErCC übereinstimmen,

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Schriftliche Auskünfte einer Kontaktperson vom Mai 2017. Diese Kontaktperson kennt die Situation am Horn von Afrika und insbesondere in Eritrea durch zahlreiche Aufenthalte vor Ort und steht seit den 1970er Jahren in konstantem Austausch mit verschiedensten Personen der eritreischen Gesellschaft, Politik und Verwaltung.

<sup>3</sup> Ethiopian Civil Code, Proclamation No. 1965 of 1960, Mai 1960: [www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/et/et020en.pdf](http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/et/et020en.pdf).

<sup>4</sup> Transitional Civil Code of Eritrea, Proclamation No. 2/1991, Gazette of Eritrean Laws, Vol. 1/1991 (Tigrinnic), translated into English by Gebremichael Neguse Ananya, Meqele, March 2017. Online nicht zugänglich.

<sup>5</sup> Civil Code of the State of Eritrea, Asmara, 15. Mai 2015. Online nicht zugänglich.

dienen heute als Grundlage der Rechtsprechung für Gerichte, die auf lokaler Ebene einen erheblichen Teil der einfachen zivilrechtlichen Fragen behandeln.

**Eheschliessungen unter Gewohnheitsrecht, religiösem Recht und Zivilrecht sind rechtsgültig und gleichberechtigt.** Im von 1991 bis 2015 geltenden Vorläufigen Zivilgesetzbuch Eritreas (TCCE) sowie im seit 2015 geltenden Eritreischen Zivilgesetzbuch (ErCC) ist festgehalten, dass Trauungen nach Gewohnheitsrecht, religiösem Recht und Zivilrecht gleichberechtigte und rechtsgültige Formen von Eheschliessungen sind. Der ErCC hat die Bestimmungen des TCCE grundsätzlich beibehalten, aber die Auflage des Mindestalters von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Eheschliessungen auch auf muslimische Ehen ausgedehnt. Der Nachweis über eine rechtsgültig geschlossene Heirat wird durch ein Heiratsdokument geführt, das nach den gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Heirat oder später angefertigt wurde.<sup>6</sup> Ist kein Dokument zum Nachweis des Zivilstands vorhanden, kann der Nachweis einer gültigen Heirat durch den Nachweis des Status von Ehepartnern geführt werden. Dabei besitzen zwei Personen den Status von Eheleuten, wenn sie sich gegenseitig als Eheleute ansehen und von der Familie und der Gesellschaft als solche behandelt werden. Dieser Status kann durch das Vorweisen von vier Zeugen, welche direkt oder indirekt Kenntnis von der Eheschliessung haben, nachgewiesen werden.<sup>7</sup> In Fällen, in denen kein Nachweis des Status von Ehegatten vorliegt oder ein solcher Status bestritten wird, kann mit gerichtlicher Zustimmung die Existenz einer Ehe durch eine Beurkundung einer allgemein bekannten Tatsache (*Act of Notoriety*) nachgewiesen werden.<sup>8</sup>

**Eheschliessungen nach Gewohnheitsrecht und religiösem Recht unter orthodoxen Christ\_innen weit verbreitet, muslimische Ehen meist unter Scharia-Recht. In Städten zunehmende Anzahl zivilrechtlicher Trauungen.** Gemäss schriftlichen Auskünften der *Person mit Expertenwissen zu Eritrea* vom Mai 2017 sind Eheschliessungen basierend auf dem jeweiligen örtlichen Gewohnheitsrecht unter orthodoxen Christ\_innen immer noch weit verbreitet. In den meisten Fällen folgt auf die Hochzeit nach Gewohnheitsrecht später eine religiöse Eheschliessung nach den Regeln der orthodoxen Kirche. Bei Muslim\_innen hingegen sind Ehen nach reinem Gewohnheitsrecht eher selten. Der grösste Teil der eritreischen Muslim\_innen schliesst gemäss der *Person mit Expertenwissen zu Eritrea* Ehen unter Scharia-Recht. Falls eine Ehe zwischen zwei muslimischen Personen doch nach örtlichem Gewohnheitsrecht geschlossen wurde, folgt in der Regel anschliessend eine religiöse Eheschliessung. Obwohl die überwiegende Mehrheit der Ehen immer noch nach dem geltenden lokalen Gewohnheitsrecht und/oder religiösem Recht geschlossen werden, ist in städtischen Gebieten laut den *Auskünften der Kontaktperson*<sup>9</sup> eine Zunahme an zivilrechtlichen Ehen zu verzeichnen. Sofern beide Parteien volljährig sind und kein Einspruch gegen die Eheschliessung erhoben wurde, ist die gesetzliche Gültigkeit einer Ehe gegeben, sobald die nach dem angewandten Recht durchzuführende Trauungszeremonie abgeschlossen.

### 3 Zivilrechtliche Registrierung der Ehen

**Gültigkeit einer Ehe hängt nicht von Registrierung und Ausstellung einer Heiratsurkunde ab.** Im Jahr 2008 wurde mit der Einrichtung von Zivilstandesämtern (Standesämtern) in

<sup>6</sup> ErCC Art. 588

<sup>7</sup> ErCC, Art. 589

<sup>8</sup> ErCC Art. Art. 590-592

<sup>9</sup> Schriftliche Auskünfte einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea vom Mai 2017.

den Verwaltungszentren der Subzobas begonnen. Unter Berufung auf eine eritreische Person, die mit dem *Mai Nefhi Institute of Technology* affiliert und auf die Archivierung von Dokumenten spezialisiert ist, schreibt die *Kontaktperson*<sup>10</sup>, dass noch lange nicht alle der 70 Subzoba Verwaltungen über ein solches Zivilstandsamt verfügen. Bis zum Inkrafttreten des Eritreischen Zivilgesetzbuches (ErCC) war die Registrierung von Zivilstandesereignissen (Geburt, Heirat, Tod) bei diesen Ämtern faktisch freiwillig. Auch wenn der ErCC die Registrierung von Heiraten vorschreibt, macht er nirgendwo die Gültigkeit der Ehe von deren Registrierung abhängig. Eine Eheschliessung wird gültig, sobald die Trauung abgeschlossen ist und der/die entsprechende Beamte\_in, Geistliche oder der/die Älteste das Paar als verheiratet erklärt. Gemäss dem seit 2015 gültigen Eritrean Civil Code (ErCC)<sup>11</sup> wird der Nachweis über den Zivilstand durch staatliche, religiöse und gewohnheitsrechtliche Zivilstandesurkunden, oder eine Beurkundung eines allgemein bekannten Zustands (*Act of Notoriety*) geführt. Diese Vorschrift belegt laut *Kontaktperson*<sup>12</sup> eindeutig, dass es auch weiterhin Zivilstandesereignisse in Eritrea gibt, die auf andere Weise als durch Zivilstandesurkunden nachgewiesen werden können. Nach allen vorliegenden Informationen aus Eritrea besteht somit weiterhin in Hinblick auf die Registrierung von Zivilstandesereignissen die gleiche Lage wie vor Inkrafttreten von ErCC. Nach Einschätzung der *Kontaktperson*<sup>13</sup> bleiben auch nach Mai 2015 die meisten der nach diesem Datum eingetretenen Zivilstandesereignisse nicht registriert. Der ErCC enthält auch keine eindeutigen Bestimmungen über den Umgang mit nicht registrierten Zivilstandesereignissen, die vor einem Inkrafttreten eintraten. Eine flächendeckende Nachregistrierung von Zivilstandesereignissen, die vor Mai 2015 eintraten, ist weder vorgesehen noch personell und ressourcenmässig möglich. Gemäss den Schlussbestimmungen des ErCC<sup>14</sup> bleiben juristische Situationen, die vor dem Inkrafttreten des ErCC geschaffen wurden, auch weiterhin gültig. Deshalb sind alle Ehen, die vor Mai 2015 abgeschlossen sind, gültige Ehen, auch wenn sie nicht registriert sind. In diesem Zusammenhang weist die *Kontaktperson*<sup>15</sup> darüber hinaus nachdrücklich auf die weiterhin bestehende erhebliche Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Verwaltungswirklichkeit hin.

**Zivilstandesämter stellen Heiratszertifikate häufig rückwirkend aus.** Wenn ein dokumentarischer Nachweis über eine Eheschliessung erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, eines der bereits bestehenden Zivilstandesämter zu kontaktieren und eine Nachbeurkundung zu beantragen die auf anderen Urkunden (Taufurkunden, kirchlichen Heiratsurkunden u.ä.) oder Zeugenaussagen beruht. Gemäss Angaben der *Kontaktperson*<sup>16</sup> ist es im heutigen Eritrea Verwaltungsrealität, dass Zivilstandesereignisse, welche vor Mai 2015 eintraten, oftmals erst viele Jahre nach dem Ereignis durch staatliche Stellen registriert und beurkundet werden. Dasselbe gelte, wenn auch in abnehmendem Masse, für Zivilstandesereignisse, die nach Mai 2015 eintraten.

**Bedingungen für zivilstandesamtliche Registrierung von Eheschliessungen können je nach Büro variieren.** Für eine zivilrechtliche Ehe sind die nationale ID-Karte (*menenet*) sowie der Auszug aus dem Einwohnermelderegister und der Niederlassungsbewilligung (*Nebari*)

---

<sup>10</sup> Schriftliche Auskünfte einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea vom Mai 2017.

<sup>11</sup> ErCC, Art. 42.

<sup>12</sup> Schriftliche Auskünfte einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea vom Mai 2017.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Art. 2775.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Ebd.

erforderlich. Für die Eintragung einer nach Gewohnheitsrecht oder religiösem Recht geschlossenen Ehe auf dem Zivilstandsamt bedarf es der oben erwähnten Dokumente sowie des von einer religiösen Institution ausgestellten Heiratszertifikats oder des Ehevertrags nach Gewohnheitsrecht. Jedoch können die Bedingungen in Bezug auf die benötigten Dokumente auf den verschiedenen Büros variieren.

**Bezahlung der Diaspora-Steuer ist Bedingung für rückwirkende Ausstellung von zivilstandesamtlichen Heiratszertifikaten für im Ausland lebende Personen.** Bei einer rückwirkenden Registrierung einer Eheschliessung, bei der mindestens ein\_e Ehepartner\_in im Ausland lebt, muss nachgewiesen werden, dass der/die im Ausland lebende Partner\_in die volle Zwei-Prozent-Steuer (Diasporasteuer) bezahlt hat. Zusätzlich müssen auch die nationale ID-Kartenummer und die Bevölkerungsregisternummer – sofern der/die im Ausland lebende Partner\_in vor der Ausreise eine solche Nummer hatte – angegeben werden.<sup>17</sup>

## 4 Ausstellung von Heiratszertifikaten durch religiöse Institutionen

**Kirchgemeinden stellen Personenstandsdokumente oft rückwirkend aus.** Neben den zivilen Meldeämtern stellen laut *Kontaktperson*<sup>18</sup> auch religiöse Institutionen in Eritrea Personenstandsurkunden aus. Zumindest die grösseren Gemeinden der orthodoxen, der katholischen und der evangelisch-lutherischen Kirche bewahren in der Regel handgeschriebene Ehe- und Taufregister auf. In der Vergangenheit stellten die christlichen Kirchen Ehe- und Taufzertifikate meistens erst auf Anfrage aus; aktuell geschieht dies vermehrt automatisch im Kontext des Ereignisses (Hochzeit oder Taufe). Im Bedarfsfall werden Ehe- oder Taufzertifikate oftmals aber auch Jahre oder sogar Jahrzehnte nach einem Ereignis von der zuständigen Kirchgemeinde ausgestellt. Dabei hat jede religiöse Gemeinde ihr eigenes Dokumentformat. Muslimische Ehen werden normalerweise nicht in der Moschee, sondern im Kreis der Familie gefeiert, müssen aber offiziell vom örtlichen Scharia-Gericht registriert und bestätigt werden. Ehen, die in Moscheen geschlossen werden, müssen durch das regionale Scharia-Gericht bestätigt werden.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>17</sup> Schriftliche Auskünfte einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea vom Mai 2017.

<sup>18</sup> Ebd.